



NLStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



Niedersachsen

Leitfaden

über das Traineeprogramm für Bauingenieurinnen und Bauingenieure

mit mindestens einem Bachelor-Abschluss zur Vorbereitung auf Aufgaben entsprechend des 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe in der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Ingenieurinnen / Ingenieure in der öffentlichen Verwaltung haben eine andere Aufgabenstellung als Ingenieurinnen / Ingenieure in der freien Wirtschaft. Sie haben in ihrem Aufgabengebiet die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Maßnahmen zu erkennen, zu planen und zu verwirklichen. Langfristige Pläne und Bauprogramme müssen aufgestellt, die jährlichen Haushalte vorbereitet und vollzogen sowie große Teile des öffentlichen Vermögens verwaltet werden. Interessante und verantwortungsvolle Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenwesens sind die Entwicklung technisch richtiger, umweltgerechter und wirtschaftlicher Planungen und Konstruktionen unter dem Gebot einer sicheren Verkehrsführung.

Die aus den Planungen resultierenden Maßnahmen und Wirkungen müssen gegenüber den Beteiligten, insbesondere gegenüber den Betroffenen, objektiv vertreten werden. Ingenieurinnen / Ingenieure haben die Verpflichtung, die Rechte der Bürger und Bürgerinnen zu achten und die entstehenden Zielkonflikte ausgewogen zu beurteilen und sachgerecht zu lösen.

In leitender Verwaltungstätigkeit können Aufgaben nur wahrgenommen werden, wenn neben fundiertem technischem Fachwissen auch gute Kenntnisse des Rechts und der Gesetzmäßigkeiten der Verwaltung vorhanden sind.

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Allgemeine Hinweise zum Traineeprogramm	3
1.1	Erläuterung zur Begrifflichkeit / Singularform	3
1.2	Ziel des Traineeprogrammes	3
1.3	Vergütung und Arbeitsvertrag	3
1.4	Rechtsgrundlagen	3
1.5	Ausbildungsleitung	4
1.6	Dauer der Ausbildung	4
2	Hinweise zum Ablauf der Ausbildung	4
2.1	Ausbildungsplan	4
2.2	Allgemeines	4
2.3	Lehrgänge	5
2.4	Übungsarbeiten	5
2.5	Schwerpunktbereich des Traineeprogrammes	6
2.6	Beurteilung während der Ausbildung – analog § 7 der APVO	6
2.7	Zielerreichungsprognose	6
2.8	Zielerreichungsfeststellung	6
2.9	Pflichten des / der Trainee	7
2.10	Erholungsurlaub/Krankheit	7
3	Ende bzw. Verlängerung des Traineeprogramms	7
4	Bleibvereinbarung und Rückzahlungsverpflichtung	8
5	Literaturhinweise für Trainees	9
6	Einhaltung des Dienstweges	9
	Anlage 1, regionale Geschäftsbereiche	10
	Anlage 2, Ausbildungsplan - Schwerpunkt Planung	11
	Anlage 2, Ausbildungsplan – Schwerpunkt Bau	12
	Anlage 2, Ausbildungsplan – Schwerpunkt Betrieb	13

1. Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst

1.1 Erläuterung zur Begrifflichkeit / Singularform

Das Traineeprogramm ist eine generalistische Ausbildung. Im Textverlauf wird wahlweise die Bezeichnung Traineeprogramm (Trainee) oder Ausbildung (Auszubildender / Auszubildende) benutzt.

Aus der Benutzung der Singularform „Trainee“ im Textverlauf lässt sich keine Schlussfolgerung über die Einstellungs- bzw. Ausbildungsanzahl herleiten.

1.2 Ziel des Traineeprogrammes

Die / Der Auszubildende soll nach Ablauf des Traineeprogrammes vielseitig einsetzbar sein. Sie / Er muss somit während des Traineeprogrammes möglichst mit allen wesentlichen in der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) anfallenden Aufgaben und mit deren Bewältigung auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen vertraut gemacht werden. Hierfür muss die / der Auszubildende während des Traineeprogrammes einerseits das im Studium und ggf. bisheriger beruflicher Tätigkeit erworbene technische Wissen in der Praxis anwenden bzw. ergänzen und andererseits zusätzliche Kenntnisse im Bereich der Verwaltung erwerben. Insgesamt muss eine Beschäftigte / ein Beschäftigter nach Beendigung des Traineeprogrammes bei den verantwortlich wahrzunehmenden, breit gefächerten Aufgaben für zu treffende Entscheidungen auch Fragen der Organisation, der Personalführung, des Haushalts und des Fachrechtes berücksichtigen. Für die Wahrnehmung derartiger Aufgaben sind eine ausreichende Allgemeinbildung, die Fähigkeit zur Gesamtschau sowie die Verantwortung dem Gemeinwohl und dem geltenden Recht gegenüber erforderlich.

Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der/die Trainee mindestens ausreichende Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Führungsqualifikationen erlangt hat.

1.3 Vergütung und Arbeitsvertrag

Für das Traineeprogramm ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber werden auf der Basis eines befristeten Arbeitsvertrages eingestellt. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L), Entgeltstufe E10.

Für die Berechnung und Auszahlung des Gehaltes ist das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) zuständig.

Sofern die/der Trainee das Qualifizierungsziel erreicht und damit das Traineeprogramm erfolgreich abgeschlossen hat und im Einzelfall keine personenbedingten oder verhaltensbedingten Gründe entgegenstehen, soll er in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Ein Anspruch auf Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz oder in einem bestimmten Aufgabengebiet wird nicht begründet.

1.4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Einstellung und Ausbildung im Rahmen dieses Traineeprogrammes sind der befristete Trainee-Arbeitsvertrag und der Ausbildungsplan. Zudem sind einschlägige, insbesondere im öffentlichen Dienst geltende Vorschriften zu beachten. Hierzu gehören u. a.:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht in Nds. (AB-Reisekosten)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)
- Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Nds. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO)
- Nds. Datenschutzgesetz (NDSG)

- Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)
- Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO)

1.5 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung in den Zentralen Geschäftsbereichen besteht aus der Dezernatsleitung 23 (Betrieb und Verkehr) sowie einem/r Mitarbeiter/in des Dezernats 12 aus dem Bereich Aus-Fort- und Weiterbildung.

Die Ausbildungsstellen vor Ort werden vom Dezernat 12, SG Aus-, Fort- und Weiterbildung der Zentrale der NLStBV in jedem Einzelfall festgelegt. Ausbildungsleiter/innen in den Geschäftsbereichen sind die Leiter/innen der Geschäftsbereiche bzw. die von ihnen bestimmten Personen.

In arbeitsrechtlichen Fragen ist zunächst das Dezernat 12 (SG Aus-, Fort- und Weiterbildung) anzusprechen.

Das Ausbildungsziel hat stets Vorrang. Wünsche der Trainee werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Ausbildungsleiter/innen in den Geschäftsbereichen lenken und überwachen die gesamte Ausbildung und sind für die Einhaltung des Ausbildungsplans verantwortlich.

1.6 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungszeit beträgt 12 Monate. Sie ist einmalig zu verlängern, wenn nach acht Monaten absehbar ist, dass das Traineeziel nicht erfolgreich absolviert werden kann, d.h. eine Abschnittsbeurteilung schlechter als ausreichend beurteilt wird und die festgestellten Defizite in anderen Ausbildungsabschnitten nicht ausgeglichen werden konnten. Voraussetzung für eine einmalige Verlängerung ist, dass das Qualifizierungsziel im Rahmen der Verlängerung der Ausbildungszeit voraussichtlich erreicht und die Verlängerung befürwortet wird. Die Zeitdauer der Verlängerung beträgt in der Regel sechs Monate und wird nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt.

2. Hinweise zum Ablauf der Ausbildung

2.1 Ausbildungsplan

Die Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsplan. Ausbildungsstellen sind die zentralen Geschäftsbereiche der NLStBV und die 13 regionalen Geschäftsbereiche einschließlich der Straßenmeistereien. - siehe Anlage 1 –

Der Ausbildungsplan wird für jeden Ausbildungsabschnitt gesondert festgelegt. Grundsätzlich sollen die Trainees mindestens einem weiteren Geschäftsbereich und somit die unterschiedlichen regionalen Besonderheiten verschiedener geografischer Bereiche Niedersachsens kennenlernen.

2.2 Allgemeines

Die Ausbildungsleiterinnen / Ausbildungsleiter und die Bediensteten der Geschäftsbereiche geben den Trainees einen Einblick in ihre tägliche Arbeit, beantworten Fragen und binden sie soweit wie möglich in laufende Projekte und Entscheidungsprozesse ein.

Für die Ausbildung gilt weitgehend der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Die Trainees müssen bestrebt sein, sich das in den jeweiligen Bereichen notwendige Wissen selbst zu erarbeiten und dabei auch die vorhandenen Literatur- und Rechtsquellen aufzufinden und auszuwerten. Auf die jeweils aktuellen Grundlagen ist zu achten.

Die Ausbildung soll, soweit es die relativ kurze Ausbildungszeit zulässt, durch Besuche von Behörden, öffentlichen Instituten u. ä., die keine Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsplan sind, und durch

Dienstreisen zu interessanten Baustellen und Bauwerken ergänzt werden. Die Fahrtkosten werden im erforderlichen Umfang von der Dienststelle übernommen. Die Fahrten/Exkursionen sind von den Trainees zu organisieren.

Über die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Terminen sollen die Trainees Niederschriften oder Berichte anfertigen und nach Möglichkeit zeitweise die örtliche Bauüberwachung und Abwicklung für kleinere Baumaßnahmen unterstützen.

Für die Zeit der Ausbildung wird von der NLStBV für dienstliche Belange ein Laptop zur Verfügung gestellt.

2.3 Lehrgänge

1-wöchiger Einführungslehrgang einschließlich Rhetorik in Hannover

1-wöchiger Lehrgang Straßenbetrieb u. allg. Recht in Hannover (im Rahmen des Ausbildungsabschnitts 2)

3-wöchiger Lehrgang „Straßenverkehrstechnik, Straßenentwurf“ in Hannover

2-wöchiger Lehrgang „Konstruktiver Ingenieurbau“ in Hannover

2-wöchiger Lehrgang „Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung“ in Hannover

9-wöchiger Verwaltungslehrgang am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münden (jeweils ab Januar)

Am letzten Tag des Lehrgangs „Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung“ haben die Trainees Vorträge von ca. 10 Minuten Dauer zu halten und die anschließende Diskussion zu leiten. Die Vortragsthemen werden vorgegeben. Die Trainees können ein Thema aus dem Bereich der Verwaltung oder der Technik vorschlagen, das sich in den Themenkomplex des Lehrganges einfügt. Das Vortragsthema wird so rechtzeitig festgelegt, dass den Trainees eine Vorbereitungszeit von 1 bis 2 Wochen zur Verfügung steht.

Sämtliche Lehrgänge, mit Ausnahme des Verwaltungslehrgangs des Studieninstitutes des Landes Niedersachsen in Bad Münden, werden von der NLStBV selbst organisiert und fast ausschließlich selbst durchgeführt.

Für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang bei dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen wird der/die Trainee unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TV-L) zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Fortzahlung des Entgelts freigestellt.

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den 9-wöchigen Verwaltungslehrgang am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münden in Höhe von derzeit etwa 3.000,- Euro. Weiter werden die notwendigen Fahrtkosten im Rahmen der für den Arbeitgeber geltenden Vorschriften erstattet.

2.4 Übungsarbeiten

Am Ende der Ausbildung in den Abschnitten 2 und 4 sind Übungsklausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 3 Stunden und innerhalb des Abschnittes 5 eine Übungsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen unter voller Inanspruchnahme der Dienstzeit zu fertigen. Gegenstand der Übungsklausuren zu 2 und 4 ist die Bearbeitung mehrerer Einzelfragen aus den Stoffgebieten des jeweiligen Ausbildungsabschnittes. Die 3-wöchige Übungsarbeit beinhaltet die Bearbeitung eines Straßenentwurfes, wobei auch Vermessungsarbeiten in der Örtlichkeit durchzuführen sind.

Die Themen für die Übungsarbeiten bzw. für die Übungsklausuren werden von den Ausbildungsstellen vorgeschlagen und von der federführenden Ausbildungsleitung genehmigt. Die Ausbildungsstellen prüfen und bewerten die Bearbeitungsergebnisse, lassen sie von der federführenden Ausbildungsleitung genehmigen und besprechen sie mit dem/der Trainee. Die Noten fließen in die Abschnittsbeurteilung ein.

Die Ausbildung im Abschnitt 7 wird in Schulform durchgeführt. Von Zeit zu Zeit werden Klausuren geschrieben, um das sich angeeignete theoretische Fachwissen der Trainee zu ermitteln. Klausuren, die schlechter als ausreichend beurteilt wurden, belegen nicht ausreichende fachtheoretische Kenntnisse des Trainees.

Die so festgestellten Defizite müssen in anderen Ausbildungsabschnitten ausgeglichen werden, um das Traineeziel zu erreichen.

2.5 **Schwerpunktbereich des Traineeprogrammes**

Im Rahmen des 6. Ausbildungsabschnittes wird der/die Trainee in einem Schwerpunktbereich ausgebildet. Als Schwerpunkte kommen die Bereiche Planung (siehe Anlage 2), Bau (siehe Anlage 3) und Betrieb (siehe Anlage 4) infrage. Der Schwerpunktbereich dient der tiefergehenden Vorbereitung auf die beabsichtigte Anschlussbeschäftigung und wird vom zuständigen regionalen Geschäftsbereich festgelegt. Wünsche der Trainee werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.6 **Beurteilung während der Ausbildung – analog § 7 der APVO**

Jede Ausbildungsstelle beurteilt die Trainee nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach Fähigkeiten und Kenntnissen sowie Leistung und Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Besondere Fähigkeiten sind zu vermerken.

Beurteilungen, die schlechter als ausreichend ausfallen, belegen nicht ausreichende Fähigkeiten / Kenntnisse / Leistungen / Führungsqualifikationen des Trainees. Die so festgestellten Defizite müssen in anderen Ausbildungsabschnitten ausgeglichen werden, um das Traineeziel zu erreichen.

Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als 6 Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle die Art und Dauer der Ausbildung und gibt an, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.

Der/Die Ausbildungsleiter/in des federführenden Geschäftsbereichs führt mit dem Trainee jeweils nach fünf, acht und zehn Monaten ein Mentorengespräch durch und gibt 4 Monate vor Ende der Traineezeit eine Zielerreichungsprognose (2.7) und am Ende der Ausbildung eine abschließende Zielerreichungsfeststellung (2.8) ab.

Die Beurteilungen, Zielerreichungsprognose und -feststellung werden den Trainee zur Kenntnis gegeben und mit ihnen besprochen. Sie werden zur Ausbildungsakte im Dezernat 12 genommen.

2.7 **Zielerreichungsprognose**

Vier Monate vor Ende der Ausbildungszeit erstellt der/die Ausbildungsleiter/in des federführenden Geschäftsbereichs eine Zielerreichungsprognose unter Berücksichtigung der Übungsarbeiten und -klausuren und der Beurteilungen aus den Praxiszeiten. Mit der Prognose wird abgeschätzt, ob der/die Trainee zum Ende des Traineeprogramms

- das Qualifizierungsziel erreichen wird.
- das Qualifizierungsziel voraussichtlich nicht erreichen wird, dieses im Rahmen einer Verlängerung des Traineeprogrammes jedoch voraussichtlich erreichen kann, so dass eine einmalige Verlängerung befürwortet wird.
- das Qualifizierungsziel voraussichtlich nicht erreichen wird, auch nicht im Rahmen einer Verlängerung des Traineeprogrammes und eine einmalige Verlängerung nicht befürwortet wird.

2.8 **Zielerreichungsfeststellung**

Zum Ende der Ausbildungszeit (Ende des 11 Monats) erstellt der/die Ausbildungsleiter/in des federführenden Geschäftsbereichs eine Zielerreichungsfeststellung unter Berücksichtigung der Übungsarbeiten und -klausuren und der Beurteilungen aus den Praxiszeiten. Mit der Feststellung wird ermittelt, ob die Zielerreichungsprognose eingetreten ist oder nicht. Insofern sind folgende Fallkonstellationen möglich

- das Qualifizierungsziel wurde erreicht.
- das Qualifizierungsziel wurde noch nicht erreicht, es kann jedoch im Rahmen einer Verlängerung des Traineeprogrammes voraussichtlich noch erreicht werden, so dass eine einmalige Verlängerung erfolgt.

- das Qualifizierungsziel wurde nicht erreicht und es ist auch nicht im Rahmen einer einmaligen Verlängerung des Traineeprogrammes erreichbar. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung.

2.9 Pflichten des/der Trainee

Der/die Trainee verpflichtet sich, das Qualifizierungsziel ordnungsgemäß und zügig zu erreichen.

Der/die Trainee verpflichtet sich, an den Qualifizierungen, den sogenannten „Qualifizierungszeiten der NLStBV“, und Lehrgängen inkl. Übungsklausuren teilzunehmen. Die Qualifizierungen und Lehrgänge finden insbesondere in den Regionalen Geschäftsbereichen der NLStBV, den Zentralen Geschäftsbereichen der NLStBV in Hannover und im Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münden statt. Die die Entsendung zu den einzelnen Einsatzorten während der Qualifizierungszeiten (z.B. anderer Geschäftsbereich, Straßenmeisterei) bestimmt die federführende Ausbildungsstelle. Die Einladung zu den Lehrgängen erfolgt durch das Dezernat 12 (Aus-, Fort- und Weiterbildung) der NLStBV.

2.10 Erholungsurlaub, Krankheit

Erholungsurlaub

Trainees haben Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen pro Jahr.

Der Urlaub ist regelmäßig außerhalb der Lehrgangszeiten anzutreten und möglichst frühzeitig, das heißt **ca. 3 – 4 Wochen vor Beginn** bei der Ausbildungsstelle zu beantragen.

Während der Lehrgänge wird Urlaub nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt. Hierfür ist durch die Ausbildungsstelle eine Genehmigung des Dezernates 12 (Aus-, Fort- und Weiterbildung) der NLStBV einzuholen.

Krankheit

Bei evtl. Krankheit ist die Ausbildungsstelle vor Ort sowie die federführende Ausbildungsleitung umgehend zu benachrichtigen. Fällt die Erkrankung in Zeiten der Lehrgänge, ist darüber hinaus die Zentrale des Dezernates 12 (Aus-, Fort- und Weiterbildung) zu benachrichtigen.

Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, ist gem. § 3 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 5 EntgFG darüber hinaus die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

3. Ende bzw. Verlängerung des Traineeprogramms

Ende des Traineeprogramms

Nach erfolgreicher Durchführung der vorgesehenen Lehrgänge und Praxisstationen, endet das Traineeprogramm und der befristete Arbeitsvertrag.

Die Übernahmemöglichkeit in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist anhand der Zielerreichungsprognose vier Monate vor dem geplanten Ende des Traineeprogrammes durch das Dezernat 12 in Abstimmung mit dem federführenden Geschäftsbereich mittels der gezeigten Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Führungsqualifikationen und verfügbarer Stellen zu prüfen. Sofern die Prüfung eine Entfristung des Arbeitsvertrages zulässt, wird der/dem Trainee dieses schriftlich mitgeteilt. Zudem wird ihr bzw. ihm ein dem Studienabschluss entsprechendes Einstellungsangebot unterbreitet unter dem Vorbehalt, dass das Traineeprogramm erfolgreich abgeschlossen ist und im Einzelfall keine personenbedingten oder verhaltensbedingten Gründe entgegenstehen.

Verlängerung des Traineeprogramms

Führt das Ergebnis der Prüfung dazu, dass die Befristung nicht aufgehoben wird, so wird dieses der/dem Trainee schriftlich mitgeteilt. Dabei wird auf die bestehenden Schwächen hingewiesen und ein Gespräch angeboten, in dem geklärt werden soll, ob und wie diese Schwächen abgebaut werden können. Sofern dieses Gespräch zu dem Ergebnis kommt, dass der Erfolg des Traineeprogrammes durch gezielte Wiederholung einzelner Bereiche möglich ist, wird die Befristung des Arbeitsvertrages einmalig verlängert.

Spätestens vier Monate vor Ende dieser erneuten Befristung ist durch das Dezernat 12 in Abstimmung mit dem federführenden Geschäftsbereich mittels der gezeigten Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Führungsqualifikationen zu prüfen, ob eine Entfristung möglich ist. Sofern die Prüfung eine Entfristung des Arbeitsvertrages zulässt, wird der/dem Trainee dieses bis drei Monate vor dem offiziellen Arbeitsvertragsende des Traineeprogrammes schriftlich mitgeteilt. Zudem wird ihr/ihm ein dem Studienabschluss entsprechendes Einstellungsangebot unterbreitet unter dem Vorbehalt, dass das Traineeprogramm erfolgreich abgeschlossen ist und im Einzelfall keine personenbedingten oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

Führt das Ergebnis der Prüfung dazu, dass die bestehenden Schwächen einer Entfristung entgegenstehen, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Traineearbeitsvertrages.

4. Bleibvereinbarung und Rückzahlungsverpflichtung

Bleibvereinbarung

Ziel des Traineeprogramms ist die Qualifizierung und eine frühzeitige und nachhaltige Bindung an die Straßenbauverwaltung. Die/Der Trainee ist verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluss des Traineeprogrammes und bei Vorliegen eines dem Studienabschluss entsprechenden Einstellungsangebots für die Dauer von mindestens zwei Jahren in der Straßenbauverwaltung tätig zu sein. Ein entsprechendes Einstellungsangebot ist der/dem Trainee bis 3 Monate vor dem offiziellen Arbeitsvertragsende des Traineeprogramms zu unterbreiten unter dem Vorbehalt, dass das Qualifizierungsziel erreicht wird.

Rückzahlungsverpflichtung

Der/Die Trainee ist verpflichtet, die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Verwaltungslehrgang bei dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen getragenen Kosten in vollem Umfang zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und unter Vorbehalt der Übernahme innerhalb von zwei Jahren auf Wunsch des Trainees beendet wird. § 5 Abs. 7 S. 3 TV-L findet entsprechend Anwendung.

Die im Zusammenhang mit dem Verwaltungslehrgang bei dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen getragenen Kosten beinhalten:

- Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TV-L) zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Fortzahlung des Entgelts und
- die Kosten für den 9-wöchigen Verwaltungslehrgang am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münde in Höhe von derzeit etwa 3.000,- Euro sowie
- die notwendigen Fahrtkosten.

Die Pflicht zur Rückzahlung besteht nicht, wenn die Eigenkündigung des Trainees auf einem wichtigen Grund beruht, der in der Sphäre des Arbeitgebers liegt.

Der zurückzuzahlende Betrag vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme fortbestanden hat, um 1/24tel. Der hiernach verbleibende Restbetrag ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur sofortigen Rückzahlung fällig.

5. Literaturhinweise für Trainees

Literatur kann bei den jeweiligen Ausbildungsstellen ausgeliehen und eingesehen werden. Nutzen Sie auch die Möglichkeit des Ausleihens bei den öffentlichen und Universitätsbibliotheken.

Loseblattsammlung Straßenbau von A - Z, Erich-Schmidt-Verlag
Gesetzessammlungen der wichtigsten Vorschriften des Bundes und der Länder
Marschall: Bundesfernstraßengesetz, Carl-Heymanns-Verlag
Kodal: Straßenrecht, C. A. Beck-Verlag
Fachzeitschriften wie zum Beispiel "Straße und Autobahn"
Jahrbücher "Der Elsner" Handbuch für Straßen- und Verkehrswesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft
(Handbuch für Städtisches Ingenieurwesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft)
Straube / Beckedahl, Straßenbau und Straßenerhaltung, Erich Schmidt- Verlag, Berlin
Müller / Korda, Städtebau, Teubner Verlag, Stuttgart
Rössler / Burger / Hammen / Meurer, Fachkunde für Straßenwärter, Donar- Verlag, Köln
Velske, Mentlein, Eymann, Straßenbautechnik, Werner- Verlag

Loseblattsammlungen zu Gesetzen:

Deutsche Verwaltungspraxis Maximilian-Verlag, Herford und Bonn
März, Niedersächsische Gesetze, Verlag C.H. Beck
Satorius, Schönfelder, Deutsche Gesetze, Verlag C.H. Beck

6. Einhaltung des Dienstweges

Schriftwechsel sind grundsätzlich mit den federführenden Ausbildungsstellen zu führen. Bei der Beantragung von Urlaub ist zusätzlich vorab die Zustimmung bei den Ausbildungsstellen vor Ort einzuholen. In personalrechtlichen Angelegenheiten sind die Schriftwechsel der federführenden Ausbildungsstelle zur Weiterleitung an das Dezernat 12 vorzulegen.

Die Schriftwechsel des Dezernates 12 Sachgebiet Aus-, Fort- und Weiterbildung werden unter Einbindung der Ausbildungsleitung zugestellt. Die federführenden Ausbildungsleitungen müssen über alle Aktivitäten der Trainee, auch außerhalb des fachlichen Zuständigkeitsbereiches der Ausbildungsleitung informiert sein. Die Trainee haben sich stets mit ihrer Ausbildungsleitung abzustimmen.

Anlage 1**Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
Tel: 04941/951 - 0; Fax 04941/951 - 100
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-aur.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Gandersheim
Tel: 05382/9824 - 0; Fax 05382/1043
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-gan.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar
Tel: 05321/311-0; Fax 05321/311 - 199
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-gs.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln
Tel: 05151/607-0; Fax 05151/65557
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-hm.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 - 19, 30519 Hannover
Tel: 0511/39936 - 0; Fax 0511/39936 - 299
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-h.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen
Tel: 0591/8007 - 0; Fax 0591/8007 - 145
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-lin.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg
Tel: 04131/15120-0; Fax 04131/151203
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-lg.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg
Tel: 05021/606-0; Fax 05021/61106
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ni.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg
Tel: 0441/ 2181 - 111; Fax 0441/2181 - 222
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ol.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Osnabrück, Mönkedieckstraße 3, 49088 Osnabrück
Tel: 0541/1815-0; Fax 0541/187556
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-os.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade
Tel: 04141/601-1; Fax 04141/601 - 397
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-std.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden
Tel: 04231/9239-0; Fax 04231/9239 - 160
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ver.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Tel: 05331/8809-0; Fax 05331/8809 - 199
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-wf.Niedersachsen.de

Anlage 2

Ausbildungsplan für das Traineeprogramm entsprechend 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
 Fachbereich Straßenwesen (Schwerpunkt Planung)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsdauer (Wochen)
1	NLStBV - zGB - (allgemeine Verwaltung)	Einführungslehrgang	1
2	NLStBV - rGB (allgemeine technische Verwaltung)	Aufgaben und Organisation eines regionalen Geschäftsbereiches, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, Anbau an Verkehrsstraßen, Grunderwerb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personal-, und Sozialangelegenheiten, Sondernutzungen, Gestattungen und sonstige Nutzungen, Straßenunterhalten und Instandsetzung, Betriebsdienst, ggf. Straßenbepflanzung und Straßenbegrünung sowie Baum- und Grünpflege, Beschaffung von KFZ und Geräten, Straßenklassifizierung, Straßenverkehrstechnik, Bauprogramme, Bauhaushalte Bund, Land, Kreis, Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen, Brücken- und Ingenieurbau, Raumordnung und Straßenplanung, Entwurf, Planfeststellung, Zustandserfassung auf Landes- und Bundesstraßen (einschl. Lehrgang Straßenbetrieb u. allg. Recht im zGB)	10
3	fachbezogener Unterricht	Lehrgang: Straßenverkehrstechnik, Straßenentwurf Lehrgang: Konstruktiver Ingenieurbau Lehrgang: Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung	7
4	NLStBV - rGB (insbesondere örtliche Bauüberwachung)	Ausführung von Baumaßnahmen, Bauüberwachung, Überwachung, Abrechnung und Abnahme von Baumaßnahmen, Bauvermessungen, Baustoffprüfungen	6
5	NLStBV - rGB (Straßenbetriebsdienst) – Arbeit einer Straßenmeisterei	Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrssicherung. Organisation, Ausstattung und Einsatz des Straßenwartungsdienstes, Verwaltung, Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und Kraftfahrzeugen, Straßenwinterdienst, Fernmeldeeinrichtungen	5
6	NLStBV - rGB Schwerpunkt Planung	Straßenplanung und Straßenentwurf: Bearbeiten von Entwürfen einschließlich ggf. Aufstellen hydraulischer Berechnungen und luftschadstofftechnischer Untersuchungen ggf. einschließlich Abwicklung durch Ingenieurbüros Aufstellen von Planfeststellungsunterlagen ggf. einschließlich Abwicklung durch Ingenieurbüros sowie Stellungnahme zu den Einwendungen im Planfeststellungsverfahren	8
7	Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder kommunales Studieninstitut	Verwaltungslehrgang: Verwaltungsunterricht nach Stoffverteilungsplan des Studieninstituts	9

Anlage 3

Ausbildungsplan für das Traineeprogramm entsprechend 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

Fachbereich Straßenwesen (Schwerpunkt Bau)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsdauer (Wochen)
1	NLStBV - zGB - (allgemeine Verwaltung)	Einführungslehrgang	1
2	NLStBV - rGB (allgemeine technische Verwaltung)	Aufgaben und Organisation eines regionalen Geschäftsbereiches, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, Anbau an Verkehrsstraßen, Grunderwerb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personal-, und Sozialangelegenheiten, Sondernutzungen, Gestattungen und sonstige Nutzungen, Straßenunterhalten und Instandsetzung, Betriebsdienst, ggf. Straßenbepflanzung und Straßenbegrünung sowie Baum- und Grünpflege, Beschaffung von KFZ und Geräten, Straßenklassifizierung, Straßenverkehrstechnik, Bauprogramme, Bauhaushalte Bund, Land, Kreis, Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen, Brücken- und Ingenieurbau, Raumordnung und Straßenplanung, Entwurf, Planfeststellung, Zustandserfassung auf Landes- und Bundesstraßen (einschl. Lehrgang Straßenbetrieb u. allg. Recht im zGB)	10
3	fachbezogener Unterricht	Lehrgang: Straßenverkehrstechnik, Straßentwurf Lehrgang: Konstruktiver Ingenieurbau Lehrgang: Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung	7
4	NLStBV - rGB (insbesondere örtliche Bauüberwachung)	Ausführung von Baumaßnahmen, Bauüberwachung, Überwachung, Abrechnung und Abnahme von Baumaßnahmen, Bauvermessungen, Baustoffprüfungen	6
5	NLStBV - rGB (Straßenbetriebsdienst) – Arbeit einer Straßenmeisterei	Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrssicherung. Organisation, Ausstattung und Einsatz des Straßenwartungsdienstes, Verwaltung, Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und Kraftfahrzeugen, Straßenwinterdienst, Fernmeldeeinrichtungen	5
6	NLStBV - rGB Schwerpunkt Bau	Bauprogramme und Baufinanzierung: Überprüfen und Aufbereiten von Daten für die bauliche Bewertung von Straßen einschl. ggf. Abwicklung durch Ingenieurbüros, Fertigen von Ausschreibungsunterlagen für Erd- und Straßenbauarbeiten einschl. der dazu erforderlichen örtlichen Erhebungen ggf. einschließlich Abwicklung durch Ingenieurbüros Fertigen von Ausschreibungsunterlagen für Brückenbauarbeiten einschl. der dazu erforderlichen örtlichen Erhebungen ggf. einschließlich Abwicklung durch Ingenieurbüros Festlegen von Umfang, Zeitpunkt und Ort der Güte- und Kontrollprüfungen im Erd-, Decken- und Ingenieurbau	8
7	Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder kommunales Studieninstitut	Verwaltungslehrgang: Verwaltungsunterricht nach Stoffverteilungsplan des Studieninstituts	9

Anlage 4

Ausbildungsplan für das Traineeprogramm entsprechend 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
 Fachbereich Straßenwesen (Schwerpunkt Betrieb)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsdauer (Wochen)
1	NLStBV - zGB - (allgemeine Verwaltung)	Einführungslehrgang	1
2	NLStBV - rGB (allgemeine technische Verwaltung)	Aufgaben und Organisation eines regionalen Geschäftsbereiches, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, Anbau an Verkehrsstraßen, Grunderwerb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personal-, und Sozialangelegenheiten, Sondernutzungen, Gestattungen und sonstige Nutzungen, Straßenunterhalten und Instandsetzung, Betriebsdienst, ggf. Straßenbepflanzung und Straßenbegrünung sowie Baum- und Grünpflege, Beschaffung von KFZ und Geräten, Straßenklassifizierung, Straßenverkehrstechnik, Bauprogramme, Bauhaushalte Bund, Land, Kreis, Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen, Brücken- und Ingenieurbau, Raumordnung und Straßenplanung, Entwurf, Planfeststellung, Zustandserfassung auf Landes- und Bundesstraßen (einschl. Lehrgang Straßenbetrieb u. allg. Recht im zGB)	10
3	fachbezogener Unterricht	Lehrgang: Straßenverkehrstechnik, Straßentwurf Lehrgang: Konstruktiver Ingenieurbau Lehrgang: Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung	7
4	NLStBV - rGB (insbesondere örtliche Bauüberwachung)	Ausführung von Baumaßnahmen, Bauüberwachung, Überwachung, Abrechnung und Abnahme von Baumaßnahmen, Bauvermessungen, Baustoffprüfungen	6
5	NLStBV - rGB (Straßenbetriebsdienst) – Arbeit einer Straßenmeisterei	Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrssicherung. Organisation, Ausstattung und Einsatz des Straßenwartungsdienstes, Verwaltung, Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und Kraftfahrzeugen, Straßenwinterdienst, Fernmeldeeinrichtungen	5
6	NLStBV - rGB Schwerpunkt Betrieb	Betrieb von Straßen Überprüfen und Aufbereiten von Daten für die bauliche Bewertung von Straßen einschl. ggf. Abwicklung durch Ingenieurbüros Fertigen von Ausschreibungsunterlagen für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einschl. der dazu erforderlichen örtlichen Erhebungen ggf. einschl. Abwicklung durch Ingenieurbüros Berichtswesen Ausnahmen und Innovationen	8
7	Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder kommunales Studieninstitut	Verwaltungslehrgang: Verwaltungsunterricht nach Stoffverteilungsplan des Studieninstituts	9